

## Statuten Verein Jazzaar

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jazzaar“ (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Aarau. Gründungsjahr 1997

#### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Verbreitung der afroamerikanischen Musik (mit Crossover zur Klassik und World Music)
- der Unterstützung von musikalisch begabten Jugendlichen innerhalb des „Jazzaar“ Konzepts
- **der „Jazzaar Konzerte“ durch finanzielle, rechtliche und organisatorische Mittel**
- des Kontaktes unter den Mitgliedern durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein unterscheidet zwischen vier Arten von Mitgliedschaft

- Jugendliche in Ausbildung mit Stimmrecht
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Gönner mit Stimmrecht

#### Art. 4 Aufnahmebedingungen

Mitglied unter Jugendliche kann jede natürliche Person werden, die in Ausbildung ist (Altersbegrenzung 30 Jahre). Aktivmitglied, Passivmitglied oder Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und durch Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

#### Art. 5 Eintritt, Übertritt, Austritt und Ausschluss

Der Eintritt von Jugendmitgliedern, Aktivmitglieder, Passivmitglieder, und Gönner kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Um aus dem Verein auszutreten ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen. Sobald dieser Kenntnis vom Austritt genommen hat und sämtliche Verbindlichkeiten des Mitglieds beglichen sind, gilt das Mitglied als ausgetreten. Ein Austritt tritt jeweils auf Ende des Vereinsjahres in Kraft. Ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

### III. Organisation

#### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren (zwei)

#### Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Vorschläge, Bemerkungen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Sie wählt insbesondere die Präsidentin oder den Präsidenten, die musikalische Leitung, die pädagogische Leitung sowie den Vorstand und die Revisoren. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.

#### Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der Musikalischen Leiterin oder des Musikalischen Leiters und der Pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters selbst. Die Amtsperiode ist zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand trifft alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Zwecks (Legislative) und vertritt den Verein nach aussen (Exekutive). Er kann die Geschäftsführung in einem Reglement näher festlegen. (siehe Jazzaar Konzept-[www.jazzaar.com](http://www.jazzaar.com)) Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. Die Entschädigung von Spesen wird in einem Reglement festgelegt.

Die Musikalische Leiterin oder der Musikalische Leiter

- a. muss Musiker sein gemäss den Richtlinien vom Jazzaar Konzept.
- b. legt das musikalische Programm fest und ist verantwortlich für das „jazzaar“ Konzept und dessen Weiterentwicklung.
- c. ist Mitglied des Vorstandes

Die pädagogische Leiterin oder der Pädagogische Leiter

- a. muss Musikerin sein mit einem europäischen Didaktikausweis FH
- b. legt die pädagogischen Rahmenbedingungen fest und ist verantwortlich für das „jazzaar“ Konzept und dessen Weiterentwicklung.
- c. ist Mitglied des Vorstandes

**Art. 9 Revisoren**

Die Revisoren (zwei natürliche Personen oder eine juristische Person) prüfen die Jahresrechnung und stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Annahme oder Rückweisen der Vereinsrechnung.

**IV. Finanzielles**

**Art. 10 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 11 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch

- a. Beiträge seiner Mitglieder und Gönner
- b. Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- c. Erlöse aus weiteren Aktivitäten

Zur Deckung künftiger Defizite können Rückstellungen gebildet werden. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

**Art. 12 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Sie betragen 2015 für Jugendliche CHF 40, für Passivmitglieder CHF 100, für Aktivmitglieder mindestens CHF 200.- und für Gönner mindestens CHF 500.- Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 14 Fusion, Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen.

**Art. 15 Statutenänderung**

Für eine Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Vereinsversammlung notwendig, der die Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder (mit Stimmrecht) auf sich vereinigt. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Die Statuten sind durch die Vereinsversammlung vom 9. April 2016 angenommen worden. Alle vorherigen Versionen der Statuten werden ersetzt und ausser Kraft gesetzt.

Aarau, 9. April 2016



Joe Bättig  
Präsident



Fritz Renold  
Musikalischer Leiter